

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Untersailauf 1“ in der Fassung vom 29. Oktober 2018 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Untersailauf 1“ in der Fassung vom 29. Oktober 2018 mit Begründung liegt bei der Gemeinde Sailauf, Rathausstraße 9, 63877 Sailauf im Bauamt Zimmer 5.1 und 5.2 vom 12. November 2018 bis einschließlich 13. Dezember 2018 während der Dienstzeit (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

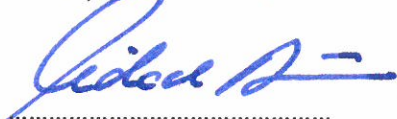
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ferner wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Untersailauf 1“ ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit der planungsrechtlichen Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sailauf, am 02. November 2018



Michael Dümig  
Erster Bürgermeister

